



Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung (ÖBV)

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der nachfolgenden ÖBV umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 95, Baugebiet: "Lehnshof" im Stadtteil Riepen der Stadt Bad Nenndorf.

§ 2 Dachfarben

- 1) Für die Dacheindeckungen sind Dachsteine aus Ton oder Beton in den Farbtönen Rot oder Rotbraun unter Ausschluss glasierter Oberflächen zu verwenden.
- 2) Anlagen zur thermischen oder elektrischen Nutzung der Sonnenenergie sind zulässig.

§ 3 Farbtöne

Für die in § 2 genannten Dachsteine sind die nachfolgend aufgeführten Farbtöne und deren Zwischentöne nach dem Farbregeister RAL 840-HR (für Farben mit matten Oberflächen) zulässig:

1) **Farbton Rot:** RAL 2001 (Rotorange), 2002 (Blutorange), 3000 (Feuerrot), 3002 (Karminrot), 3013 (Tomatenrot) und 3016 (Korallenrot).

2) **Farbton Rotbraun:** 3003 (Rubinrot), 3009 (Oxidrot), 3011 (Braunrot), 8004 (Kupferbraun), 8007 (Rehbraun), 8008 (Olivbraun), 8012 (Rotbraun), 8015 (Kastanienbraun) und 8024 (Beigebraun).

§ 4 Einfriedungen

Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,0 m (gemessen ab Fahrbahn- bzw. Wegeoberkante) nicht überschreiten.

§ 5 Grün- und Gartengestaltung

Die Gestaltung von Gartenfreibereichen mit Grob- und Feinschotter sowie Glasgranulat ("Schottergärten") ist unzulässig.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gemäß § 80 Abs. 1 bis 5 NBauO, wer dieser örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

Hinweise

1) Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, so ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der Regionaldirektion Hameln-Hannover des LGLN zu benachrichtigen.

2) Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohleensammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, sind gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig. Sie müssen der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde sowie der Kommunalarchäologie unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen (Tabelle 8 der DIN 4109)

Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen (Tabelle 8 der DIN 4109)

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel	Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Raumarten Aufenthaltsräume in Wohnungen*, Übernachtungsräume in Beherbergungstätten, Unterrichts- und ähnliche	Büroräume ¹⁾ und ähnliche
	in dB(A)	erf. R'w, es des Außenbauteiles in dB		
I	bis 55	35	30	
II	56 bis 60	35	30	30
III	61 bis 65	40	35	30
IV	66 bis 70	45	40	35
V	71 bis 75	50	45	40
VI	76 bis 80	2)	50	45
VII	>80	2)	2)	50

1) An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.
2) Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

* Schutzbedürftige Räume sind Aufenthaltsräume, soweit sie gegen Geräusche zu schützen sind. Aufenthaltsräume sind insbesondere Wohn-, Kinder- und Schlafzimmer.